

Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag. Kommentar zum Bundeswahlgesetz unter Einbeziehung der Bundeswahlordnung, der Bundeswahlgeräteverordnung und sonstiger wahlrechtlicher Nebenvorschriften. Von Wolfgang Schreiber. 6., neubearb. Auflage. - Köln, Heymanns 1998. XX; 892 S., geb. DM 268,-.

Am 27. 9. 1998 wurde der 14. Deutsche Bundestag gewählt. Während die Parteien noch um die Stimmen der Wahlberechtigten kämpften, stand der Sieger im publizistischen Wettbewerb um die beste Gesamtdarstellung des deutschen Wahlrechts schon fest: Schreibers Handbuch des Wahlrechts ist und bleibt die Nummer 1. Nirgendwo sonst sind die politisch bedeutsamen Fragen des Wahlrechts kompetenter und zuverlässiger dargestellt. Schreiber kommt dabei zu Gute, daß er seit Jahrzehnten mit der Materie vertraut ist, früher als zuständiger Ministerialdirektor im Bundesinnenministerium, jetzt als Professor an der Universität Halle-Wittenberg. Vor diesem Hintergrund ist nicht erstaunlich, daß Schreiber ein Anhänger und Verteidiger des geltenden Wahlrechts ist. Das wird besonders deutlich am herausragenden Charakteristikum des deutschen Wahlrechts, der 5%-Sperrklausel. Das BVerfG hält sie in ständiger Rechtsprechung für rechtfertigungsbedürftig und auch für rechtfertigungsfähig (st. Rspr. seit BVerfGE 1, 208 [259]; im Grundsatz auch BVerfGE 82, 322 [338] = NJW 1990, 3001). Die auf Abschaffung, Absenkung oder Modifizierung durch eine Alternativstimme zielende Kritik an der Sperrklausel weist Schreiber deutlich zurück (Rdnr. 16 a zu § 6 BWG). Änderungen sind weder verfassungsrechtlich notwendig noch verfassungspolitisch sinnvoll. Schreiber betont zu Recht die Vorwirkung, die die Sperrklausel auf das Wählerverhalten hat. Sie trägt auch heute noch erheblich zur Stabilisierung der demokratischen Entscheidungsabläufe in der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Kritik an der Sperrklausel ist eine Schönwetterkritik. Ruhige See ist aber noch kein Grund, den Rettungsring über Bord zu werfen. Das Europäische Parlament hat ganz im Sinne von Schreiber in seinen jüngsten Vorschlägen für die Reform des Europawahlrechts die Möglichkeit einer Sperrklausel von 5% ausdrücklich vorgesehen.

Zentrale Bedeutung für das Verständnis und die Darstellung des Bundestagswahlrechts haben die Entscheidungen des BVerfG. Die 6. Auflage berücksichtigt jetzt die beiden Grundsatzzurteile des BVerfG vom 10. 4. 1997 zur Grundmandatsklausel sowie zu den Überhangmandaten (BVerfGE 95, 335 ff. = NJW 1997, 1553 und BVerfGE 95, 408 ff. = NJW 1997, 1568 mit Anmerkung von Lenz, NJW 1997, 1534). Schreiber referiert die Gründe, mit denen das BVerfG die volle Teilnahme einer Partei am Verhältnisausgleich rechtfertigt, wenn sie die alternativ zur 5%-Klausel verlangten drei Direktmandate errungen hat. Zwischen den Zeilen ist aber erkennbar, daß Schreiber mit der Gegenauffassung, die bekanntlich von einem Großteil der Wissenschaft „mit beachtlichen Argumenten“ vertreten wird, sympathisiert, jedenfalls aber eine Erhöhung der Zahl der notwendigen Direktmandate befürwortet (Rdnr. 20 zu § 6 BWG). Deutlichere Worte findet Schreiber zu der 4:4-Entscheidung des BVerfG zu den Überhangmandaten. Die Gegensätzlichkeit der beiden Rechtsstandpunkte innerhalb des Zweiten Senats, die er im Kern nachzeichnet, lasse kaum noch eine gemeinsame Basis erkennen. Für ihn wirft die Entscheidung mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Bei der Bundestagswahl 1998 müsse wieder mit Überhangmandaten gerechnet werden, „weil die Wahl - mit nicht nachvollziehbarer Billigung des Bundesverfassungsgerichts - erneut ohne bevölkerungsproportionale Verteilung der Wahlkreise auf die Länder erfolgt“ (Rdnr. 14 zu § 6 BWG). Das stellt die Verantwortung ausreichend klar: Es fallen unnötig viele Überhangmandate an, weil die Politik ihre Hausaufgaben nicht macht (vgl. zur Wahlkreiseinteilung schon Schreiber, ZRP 1997, 105) und weil das im Wahlrecht sonst so strenge BVerfG das seit Jahrzehnten durchgehen läßt. Das letzte Wort, auch aus Karlsruhe, ist zu dieser Frage noch nicht gesprochen.

Daß das BVerfG auch in einer so stark gerichtlich kontrollierten Materie wie dem Wahlrecht für Überraschungen gut ist, zeigt die nur wenige Tage vor Abschluß des Handbuchs ergangene, gleichwohl schon eingearbeitete Entscheidung vom 26. 2. 1998 (BVerfGE 97, 317 ff. = NJW 1998, 2892; Lenz, NJW 1998, 2892), mit der die seit 1953 praktizierte Mandatsnachfolge in frei gewordene Sitze von Wahlkreisabgeordneten, deren Partei in dem betreffenden Land über Überhangmandate verfügte, für verfassungswidrig erklärt wurde. Schreiber hatte, was das BVerfG ausdrücklich hervorhebt, eine gegenteilige Auffassung vertreten. Es ist kennzeichnend für den Stil Schreibers, daß er auf ein Nach-

karten verzichtet und sich darauf beschränkt, die Schwächen der vom BVerfG aufgezeigten Regelungsalternativen aufzuzeigen (Rdnr. 3 zu § 48 BWG). Auf diese Weise wird Schreiber seinem selbst gesteckten Ziel, eine auf wissenschaftlicher Basis erstellte und zugleich praxisorientierte, aktuelle und detaillierte Informationsquelle und Orientierungshilfe zu allen Fragen des Bundestagswahlrechts zu geben, voll gerecht. Allen, die in Rechtsprechung, Rechtswissenschaft sowie in der Wahl-, Parlaments- und Parteienpraxis auf Bundes- und Landesebene mit Wahlrechtsfragen befaßt bzw. mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen betraut sind, kann man den „Schreiber“ nur wärmstens empfehlen.

Rechtsanwalt Dr. Christof Lenz, Stuttgart

Der Allgemeine Teil des BGB. Lerneinheiten, Fälle mit Lösungen, Frage/Antwort-Diagramme, mit Diskette. Von Christoph Hirsch. 3., neubearb. Auflage (Heymanns Studienkurs Jura). - Köln usw., Heymanns 1997. XVIII, 456 S., kart. DM 39,-.

An den meisten juristischen Fakultäten beginnt die Ausbildung der Studenten mit dem Allgemeinen Teil. Das Angebot an Lehrbüchern zu dieser wegen ihrer Abstraktheit besonders schwierigen Materie ist dementsprechend reichhaltig. Das Lehrbuch von Hirsch ist eine besonders gelungene Mischung von konkreten Beispielfällen und abstrakter Darstellung des Stoffes. An die Spitze jedes Kapitels ist ein repräsentativer Fall samt Lösung zur Einstimmung gestellt. Es folgt sodann die theoretische Erörterung der Probleme, ehe abschließend ein weiterer Vertiefungsfall folgt.

Im Vorwort weist der Autor darauf hin, daß er keine Kathederfälle bringe, sondern BGH-Fälle oder jedenfalls solche mit realem Hintergrund. Dieser Anforderung wird er gerecht, wenngleich manche Sachverhalte so facettenreich sind, daß sich der Anfänger schwer tun wird, sie auf Anhieb nachzuvollziehen. Für den Studenten besonders wertvoll ist jedoch der ausgesprochen klare und einprägsame Stil. Häufig wird der Tatbestand in seine Elemente zerlegt und Begriff für Begriff erläutert. Auf diese Weise wird der Subsumtionsmechanismus im Detail erlernt.

Für die heutige Generation der Studierenden, die mit dem PC aufgewachsen sind, ist es gewiß förderlich, daß mit dem Buch auch eine Diskette angeboten wird, auf der mithilfe eines Suchprogramms Querverbindungen rascher gefunden werden können. Da auf dem Computerprogramm auch auf Randnummern des Buches verwiesen wird, kann mithilfe dieses Programms bei so manchem Problem die einschlägige Stelle rascher gefunden werden als über das Stichwortverzeichnis. Auch die beigelegten Diagramme sind der Anschaulichkeit förderlich. Das Lehrbuch gibt den Meinungsstand wieder, wobei neben einem Literaturverzeichnis zu Beginn jedes Abschnitts im Text auf jüngere Judikatur Bezug genommen wird. Es wird aber nicht bloß die herrschende Meinung referiert. Vielmehr erfolgt an vielen Stellen eine gehaltvolle Auseinandersetzung, wobei der Autor seine eigene Position überzeugend zu begründen versteht. Für das Verständnis wertvoll ist es, daß die Erläuterung des Stoffes nicht nur abstrakte Ausführungen enthält, sondern stets konkrete Beispiele sofort nachliefert. Dadurch weiß man als Leser, wo der springende Punkt der einzelnen Begriffsbildungen liegt. Dem Autor gelingt es vorzüglich, die Bezüge zu vielen anderen Teilen des Privatrechts, über das BGB hinaus bis hinein ins Arbeitsrecht, herzustellen. Bei Erläuterung des Sachbegriffs holt er etwa weit aus und schildert die Auswirkungen im Kreditsicherungsrecht. Erst dadurch wird dem Leser klar, weshalb die Abgrenzung der einzelnen Begriffe voneinander bedeutsam ist. Demgegenüber ist der Abschnitt über die Drohung knapp ausgefallen. Dort finden sich etwa keine Ausführungen zur Drohung durch Dritte.

Das Lehrbuch eignet sich in hervorragender Weise für Studienanfänger. Man hat den Eindruck, vom Autor bei der Hand genommen und über so manche juristische Klippe geführt zu werden. Auch erfolgt immer wieder ein Hinweis auf Gefahren terminologischer Verwechslungen. Wegen der ausgewogenen Mischung aus Darstellung des theoretischen Stoffes mit konkreten Beispielen sowie dem klaren und einprägsamen Stil sollte jeder Studienanfänger ernsthaft erwägen, als vorlesungsbegleitende Lektüre gerade auf dieses Lehrbuch zurückzugreifen.

Professor Dr. Christian Huber, Aachen